

97. Steht einem Nebenintervenienten zur Einlegung eines Rechtsmittels nur die Frist der Hauptpartei zu Gebote, oder hat er hierfür eine eigene, mit der an ihn oder durch ihn selbst bewirkten Zustellung des Urtheiles beginnende Frist?  
 Muß das Urtheil auch dem Nebenintervenienten zugestellt werden?

III. Civilsenat. Urth. v. 8. Juli 1887 i. S. E. & R. (Nebenintervenienten)  
 u. G. (Kl.) w. R. (Bekl.) Rep. III. 88/87.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Das erstinstanzliche klaggemäße Urtheil wurde auf Betreiben der Klägerin am 20. Dezember 1886 der Beklagten und danach am 30. Dezember auch noch der der Beklagten auf deren Streitverkündigung beigetretenen, ihr regreßpflichtigen Nebenintervenientin zugestellt. Während von der Beklagten keine Berufung eingelegt wurde, legte die Nebenintervenientin durch einen am 27. Januar 1887 der Klägerin zugestellten Schriftsatz gegen dasselbe Berufung ein. Ihre Berufung wurde dem Antrage der Klägerin gemäß wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen. Ihre Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung der Sache hängt ab von der Beantwortung der Frage, ob einem Nebenintervenienten zur Einlegung einer Berufung nur die Berufungsfrist der von ihm unterstützten Partei zu Gebote steht, oder ob ihm hierfür eine eigene Frist von der an ihn selbst, bezw.

durch ihn selbst zu bewirkenden Zustellung des Urtheiles an zu laufen hat. Diese Frage ist von dem Berufungsgerichte mit Recht in dem ersteren Sinne beantwortet worden.

Die Beteiligung des Nebenintervenienten an dem Rechtsstreite beruht zwar auf einem kraft seines rechtlichen Interesses an dem Ausfalle der Sache ihm zustehenden eigenen Rechte, sie findet aber nach §. 63 C.P.D. nur statt zum Zwecke der Unterstützung der Partei, welcher er wegen seines Interesses an ihrem Obliegen beigetreten ist. Die Civilprozeßordnung giebt ihm — abgesehen von dem gegenwärtig nicht vorhandenen Falle des §. 66 — nicht die Stellung eines Streitgenossen der unterstützten Hauptpartei. Der Nebenintervenient hat in dem Rechtsstreite nicht für sich selbst zu handeln; sein eigenes Recht besteht nach dem bezeichneten alleinigen Zwecke seiner Beteiligung nur darin, daß er in dem Umfange der ihm durch den §. 64 a. a. D. beigelegten Befugnisse für die Hauptpartei in Art eines Gehülfen oder Beistandes derselben handeln darf. Daraus folgt, daß seine prozessualischen Befugnisse niemals weiter reichen können, als die eigenen Befugnisse der Hauptpartei, und insbesondere, daß wenn und nachdem die Hauptpartei des Rechtes zur Bornahme einer Prozeßhandlung bereits verlustig geworden ist, diese Handlung auch nicht mehr durch den Nebenintervenienten für sie vorgenommen werden kann. Bei der dem Nebenintervenienten aus §. 64 a. a. D. zustehenden Befugnis, für die Hauptpartei alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, sofern er sich nur hierdurch nicht mit eigenen Erklärungen und Handlungen derselben in Widerspruch setzt, befindet er sich auch imstande, eine der Hauptpartei gesetzte Frist bei eigener Unthätigkeit derselben dadurch für sie zu wahren, daß er die innerhalb der Frist vorzunehmende Prozeßhandlung vor Ablauf derselben vornimmt; ist aber eine der Hauptpartei gesetzte Notfrist weder von ihr selbst, noch auch von ihrem Nebenintervenienten benutzt worden, so kann die nach dieser Fristversäumung ihr selbst nicht mehr zustehende Prozeßhandlung auch nicht mehr durch eine andere, für sie handelnde Person und folglich auch nicht durch den Nebenintervenienten wirksam nachgeholt werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ebenso ist erkannt vom IV. Civilsenate des Reichsgerichtes in einem von dem Berufungsgerichte angezogenen Urtheile vom 29. März 1882 (mitgeteilt in *Gruchot*, Beiträge Bd. 27 S. 1065 und *Jurist. Wochenchrift* 1883 S. 156),

Ist demnach die Einlegung eines Rechtsmittels durch den Nebenintervenienten nur innerhalb der Rechtsmittelfrist seiner Hauptpartei zulässig, so folgt hieraus auch weiter, daß es einer Zustellung des Urtheiles an den Nebenintervenienten nicht bedarf. Aus der Vorschrift des §. 68 Abs. 3 C.P.O. über die Huziehung des Nebenintervenienten in dem Hauptverfahren ist nur zu entnehmen, daß derselbe zu allen Verhandlungen geladen werden muß. Ist ihm an dem Besitze einer Ausfertigung oder Abschrift des Urtheiles gelegen, so kann er dieselbe selbst von der Gerichtsschreiberei entnehmen.“